

Frauenfeld, 12. November 2012

Entscheid Nr. 89

0224/2012/DBU/ARP

Politische Gemeinde Gottlieben

Änderung Gestaltungsplan „für die Kerngebiete“ / Baulinienplan „für das übrige Baugebiet“

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Gottlieben am 7. Juni 2011 und 20. September 2012 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans „für die Kerngebiete“ / Baulinienplans „für das übrige Baugebiet“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Korrekturen zur Folge haben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Gottlieben, Kirchstrasse 11, 8274 Gottlieben, unter Beilage von drei Änderungen des Gestaltungsplans „für die Kerngebiete“ / Baulinienplans „für das übrige Baugebiet“ (inkl. Plan „Rückzug Baulinie, Parz. Nr. 37; 127“), je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Änderung des Gestaltungsplans „für die Kerngebiete“ / Baulinienplans „für das übrige Baugebiet“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 9. Januar 2012 ersucht der Gemeinderat Gottlieben um Genehmigung der Änderung des Gestaltungsplans „für die Kerngebiete“ / Baulinienplans „für das übrige Baugebiet“. Gegen diese Planänderung wurde Rekurs erhoben. Im Zuge des Rekursverfahrens entschied der Gemeinderat, seinen Beschluss zur Planänderung teilweise in Wiedererwägung zu ziehen. Im Sinne der Rekurrentin hat er deshalb am 20. September 2012 entschieden, auf zusätzliche Baulinien auf den Parzellen Nrn. 37 und 127 zu verzichten. Über diese Planänderung wurden die betroffenen Grundeigentümer mit Schreiben vom 02. Oktober 2012 informiert. Gleich-



zeitig wurde das Genehmigungsgesuch ergänzt. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Infolge der Wiedererwägung wird das vorliegende Rekursverfahren gegenstandslos und kann deshalb abgeschrieben werden.

2. Für das Kerngebiet der Politischen Gemeinde Gottlieben besteht ein Gestaltungsplan. Der Regierungsrat genehmigte diesen Gestaltungsplan „für die Kerngebiete“ (nachfolgend: Gestaltungsplan) mit Beschluss Nr. 1036 am 8. Juli 1986. Gleichzeitig wurde ein integrierter Baulinienplan „für das übrige Baugebiet“ genehmigt. Der Gestaltungsplan regelt insbesondere den Schutz der erhaltenswerten historischen Bauten (inkl. Grünanlagen, Hofbereiche). Zusätzlich legt der Baulinienplan Lage und Grösse von Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbauten mittels Baulinien fest.

Im Jahr 2006 wurde das kantonale Hinweisinventar der Gemeinde Gottlieben durch das Amt für Denkmalpflege revidiert. Die denkmalpflegerische Einstufung änderte sich damit bei zahlreichen Bauten. Um darauf zu reagieren, erfolgte nun die Anpassung des Gestaltungsplans. Diese Planänderung ergibt die Unterschutzstellung zusätzlicher Bauten. Gleichzeitig nutzte man die Gelegenheit, bei diversen Objekten eine formelle Nichtunterschutzstellung vorzunehmen. Schliesslich wurde der Baulinienplan noch überprüft und auf der Parzelle Nr. 11 wurden neue Baulinien festgelegt. Nachträglich hat der Gemeinderat Gottlieben hingegen darauf verzichtet wie erwähnt, auf den Parzellen Nrn. 37 und 127 zusätzliche Baulinien festzulegen. Weitere Informationen zum Verständnis der Planänderung enthält der Planungsbericht.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen gegen die Änderung des Gestaltungsplans „für die Kerngebiete“ / Baulinienplans „für das übrige Baugebiet“ keine Vorbehalte angebracht. Sie entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 PBG und kann somit vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt

J. Stark

Dr. Jakob Stark



3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **12. Nov. 2012**